

3. Nachtrag zur Satzung vom 26.03.2012:

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Anlage zu § 2 erhält folgende Fassung.

§ 4 Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 65,00 Euro.

2. § 7 der Anlage zu § 2 lautet zukünftig:

§ 7 Entschädigungsregelung für die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Für die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der BKK_DürkoppAdler/BKK Pflegekasse DürkoppAdler gelten über die allgemeinen Entschädigungsregelungen (§§ 1 bis %) hinaus die folgenden Bestimmungen:

a) die Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 54,00 Euro.

b) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten zur Abgeltung besonderer Kosten aus ihrer Amtsführung (Telefon, Porto sowie sonstige Kosten) einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 27,00 Euro.

3. Es wird folgender § 9b eingefügt:

§ 9b Prämienzahlung nach § 242 Absatz 2 SGB V

(1) Die BKK_DürkoppAdler zahlt ihren Mitgliedern für das Jahr 2013 eine einkommensunabhängige Prämie von 75,00 Euro. Die Prämie wird in voller Höhe gezahlt, wenn vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 eine ungekündigte Mitgliedschaft besteht; bei einer Mitgliedschaft, die nach dem 1. Juli 2013 beginnt und/oder vor dem 31. Dezember 2013 endet, wird die Prämie anteilmäßig entsprechend der Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft im Jahr 2013 ausgezahlt. Ein voller Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

Auszahlungen an Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand befinden, sind ausgeschlossen. Es erfolgt eine Verrechnung mit der Beitragsforderung.

Auszahlungen an Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Zahlung erfolgt durch Verrechnungsscheck an das Mitglied.

Die BKK_DürkoppAdler informiert jedes Mitglied schriftlich über die Prämienauszahlung.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres an das Mitglied.

4. § 16f wird wie folgt geändert:

§ 16f Gesundheitskonto MaxiPlus

(1) Die BKK_DürkoppAdler stellt ihren Versicherten das Gesundheitskonto MaxiPlus mit einem Guthaben von 250 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

(2) Bezuschusst werden folgende Leistungen:

a. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen: Hautkrebsvorsorge mit Auflichtmikroskopie, Gesundheits-Check-up, Glaukom-Vorsorge, Mammographie, Knochendichtemessung, Ultraschalluntersuchungen im Rahmen des Check up 35 sowie von Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung, Krebsvorsorgeuntersuchungen für Männer vor Vollendung des 45. Lebensjahres, Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs, PSA-Wert-Messungen, Vorsorgeuntersuchungen für Organspender, sportmedizinische Untersuchung und Beratung.

b. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere: 3D-Ultraschall- oder Farbdoppleruntersuchung, Ersttrimester-Screening, B-Streptokokkenuntersuchung, Toxoplasmose-Screening, Triple-Test, Feststellung von Antikörpern gegen Windpocken und Ringelröteln sowie Hebammen-Rufbereitschaft und Geburtsvorbereitungskurse für Partner

c. Kurse zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und zur Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Babys und Kleinkindern: Baby- und Kleinkinderschwimmen, Baby-Massage, Baby- und Kleinkinder-Yoga sowie Pekip. Voraussetzung einer Zuschussung ist die regelmäßige Teilnahme an den Kursen (mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten müssen besucht worden sein) sowie die Durchführung durch qualifizierte Anbieter.

d. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U9, U10 und U11) und Jugendliche (J1 und J2), die von einem ausreichend qualifizierten Kinderarzt durchgeführt werden,

e. erweiterte zahnärztliche Leistungen: Zahnsteinentfernung, professionelle—Zahnreinigung, Fissurenversiegelung, Karieninfiltration, Vorbehandlungen vor einer Parodontosebehandlung, Kunststofffüllungen, Inlays, Glattflächenversiegelung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung mit Multiband, Anästhesien bei Angstpatienten.

f. Zuschüsse zu Sehhilfen (ohne Brillenfassungen und ohne Sonnenschutzgläser). Kosten für Pflegemittel werden nicht erstattet.

g. Zuschüsse zu Hilfsmitteln zur Sturzprophylaxe, zur Kompensation von motorischen Störungen der oberen Extremitäten, zum Schutz der Ohren nach operativen Eingriffen und Verletzungen des Innenohres sowie Ein- und Ausstiegshilfen für Badewannen und Duschen unter der Voraussetzung, dass diese Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind.

h. Zuschüsse zur Versorgung mit Kompressionsstrümpfen, zur Einlagenversorgung und zur Versorgung mit orthopädischen Schuhen unter der Voraussetzung einer Listung im Hilfsmittelverzeichnis

- i. Zuschüsse zur Versorgung mit Haarersatz, sofern der Haarersatz medizinisch indiziert und ärztlich verordnet ist
- j. Akupunkturbehandlungen bei Migräne
- k. Stoßwellentherapie zur Behandlung von Pseudarthrosen, schmerzhafter Verkalkung der Schulter (Tendinitis calcarea), schmerzhafter Fersenspornbildung (Fasciitis plantaris), schmerzhafter Trizepssehnenansatzverkalkung am Ellbogen (Olecranonsporn), Tennis- oder Golferellbogen (Epicondylitis radialis sive ulnaris humeri), Nierensteine.
- l. Unterkieferprotusionsschienen bei Vorliegen der Diagnose Upper Airway Resistance Syndrom (UARS) und leicht- bis mittelgradigem Schlafapnoe-Syndrom mit (AHI bis ca. 25/h) mit geringer klinischer Symptomatik und Vorliegen einer ausreichenden intraoralen Verankerungsmöglichkeit und einem BMI bis ca. 30 und einer Verordnung durch einen qualifizierten Behandler nach der DGZS. Der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil ist zu leisten.
- m. Kosten für Präventionskurse unter Anwendung der Regelungen des § 12a, sofern kein Anspruch auf Übernahme der Kosten nach § 12a besteht.

Über das MaxiPlusKonto können auch die bei einer Versorgung mit Hilfsmitteln zu Lasten der BKK_DürkoppAdler hinausgehenden Eigenleistungen mit Ausnahme der gesetzlichen Zuzahlungen erstattet werden.

(3) Zur Erlangung des Zuschusses bzw. zur Übernahme der Kosten sind die spezifizierten Originalrechnungen, bei Leistungen nach Buchst. c zusätzlich die Original-Teilnahmebescheinigung mit Angaben zu Name und Vorname des Versicherten, Anbieter, Kursleiter, Kursbeginn und –ende, Kurseinheiten und Anzahl der absolvierten Kurseinheiten bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Tag des Eingangs bei der BKK) einzureichen. Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächstfolgenden Werktag bei der BKK eingeht.

Das Guthaben bzw. Restguthaben des Gesundheitskontos MaxiPlus ist nicht auf andere Versicherte, auch nicht auf Familienangehörige, und nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.

5. Es wird folgender § 16g eingeführt:

§16g Leistungen bei künstlicher Befruchtung

Versicherte der BKK_DürkoppAdler, die Anspruch auf Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung entsprechend der Regelungen des § 27a SGB V haben, erhalten neben den gesetzlich vorgeschriebenen 50 v.H. der Behandlungskosten weitere 25 v.H. der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten der Maßnahmen.

6. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nr. 1 bis 5 treten zum 01.07.2013 in Kraft.

Bielefeld, den 25.06.2013

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(Klaus-Jürgen Stark)

(Helmut Schmitz)